

Landkreis Vorpommern-Rügen, Carl-Heydemann-Ring 67, 18437 Stralsund

Per E-Mail:
kreistagsfraktion-bvr-fw@web.de

Kreistagsfraktion BVR/FW
Fraktionsvorsitzender
Herr Mathias Löttge
Hafenstraße 12
18356 Barth

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:
Mein Zeichen: Anfrage/2020/066
Meine Nachricht vom:
Bitte beachten Sie unsere Postanschrift unten!
Fachdienst: Büro des Landrates und des Kreistages
Fachgebiet / Team: Kreistagsangelegenheiten
Auskunft erteilt:
Besucheranschrift: Carl-Heydemann-Ring 67
18437 Stralsund
Zimmer: 119
Telefon: +49 (0)3831 357 1214
Fax: +49 (0)3831 357-444100
E-Mail: Kreistagsbuero@lk-vr.de
Datum: 22. Dezember 2020

Ihre Anfrage zur Einleitung und Verfolgung evident rechtswidriger Ordnungswidrigkeitenverfahren nach der Corona-Lockerungs-Landesverordnung MV durch den Landkreis Vorpommern-Rügen

Sehr geehrter Herr Fraktionsgeschäftsführer Löttge,
sehr geehrte Damen und Herren,

in vorbezeichneter Angelegenheit nehme ich Bezug auf die in der Anfrage gestellten Fragen und beantworte diese nachfolgend.

- 1. Gibt es Fälle, bei denen durch den Landkreis Vorpommern-Rügen evident rechtswidrig Ordnungswidrigkeitenverfahren gegen Personen nach den Corona-Landesverordnung Mecklenburg-Vorpommern eingeleitet und verfolgt wurden bzw. werden.**
- 2. Wenn ja, wie viele und wer hat angewiesen, dass dergestalt verfahren wird?**

Es wird Ihnen mitgeteilt, dass durch den Landkreis Vorpommern-Rügen bis zum 7. Dezember 2020 circa 1.146 Ordnungswidrigkeitenverfahren im Rahmen der Corona-Pandemie eingeleitet wurden. Dahingehend sind bis zum obigen Datum circa 575 Bußgeldverfahren eröffnet worden.

Des Weiteren wurden bis zum 7. Dezember 2020 insgesamt 85 Einsprüche gegen Bußgeldbescheide aus diesen o.g. Verfahren durch die Bürger/innen eingelegt. Davon wurden 19 Verfahren zu weiteren Entscheidung über den Einspruch an das Amtsgericht abgegeben. In zwei dieser Verfahren erfolgte durch das Amtsgericht eine Einstellung des Verfahrens gemäß § 47 Absatz 2 des Ordnungswidrigkeitengesetzes. In zwei weiteren Verfahren wurde eine Hauptverhandlung anberaumt sowie in zwei Verfahren der Einspruch zurückgezogen. Alle weiteren Verfahren sind beim Amtsgericht weiterhin anhängig und die Entscheidungen stehen dahingehend noch aus.

Weiterhin ist Ihnen unter dem o.g. Aspekt mitzuteilen, dass die Entscheidung, ob ein Ordnungswidrigkeitenverfahren rechtswidrig eingeleitet wurde, allein durch ein Gericht festgelegt wird.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Stefan Kerth
Landrat